

Zu § 164 Abs. 3 ZPO:

§ 14

Zu den außergerichtlichen Vollstreckungskosten des Gläubigers gehören auch die von einem Gläubiger aufgewandten Kosten für die Beschaffung einer bei der Austauschpfändung dem Schuldner zu Eigentum übergebenen Sache. Kann der Gläubiger den Betrag seiner Kosten nicht nachweisen, ist der Wert der übergebenen Sache zu schätzen.

Zu § 166 a ZPO:

§ 15

(1) Entsteht in einer Vollstreckungssache die Verwertungsgebühr mehrmals, darf insgesamt kein höherer Betrag als 150,00 DM im Kalenderjahr erhoben werden.

(2) Die Verwertungsgebühr ist nach vorherigem Abzug der sonstigen Gerichtskosten für die Vollstreckung dem zu verteilenden Geldbetrag zu entnehmen. Reicht dieser danach zur Deckung der Verwertungsgebühr nicht aus, wird sie nur in Höhe des verbleibenden Betrages erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Durchführungsbestimmung
über die Intervention von Getreide
vom 18. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 4 der Getreideverordnung vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 1196) wird folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

Grundregeln

§ 1

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) entscheidet über den Ort der Übernahme des Getreides, für das ihr gemäß § 5 der Getreideverordnung ein Angebot unterbreitet wurde.

(2) Die Kosten für den Transport vom Lager, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebotes befindet, bis zum Interventionsort, zu dem sie am kostengünstigsten verbraucht werden kann, gehen zu Lasten des Bieters.

(3) Ist der von der ALM bestimmte Übernahmeort nicht der Interventionsort, zu dem die Ware am kostengünstigsten verbraucht werden kann, so bestimmt und übernimmt die ALM die zusätzlichen Transportkosten. In diesem Fall werden nur die frachtgünstigsten Kosten zugrunde gelegt.

§ 2

(1) Lagert die ALM die übernommene Ware im Einvernehmen mit dem Bieter in dem Lager ein, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Angebotes befindet, so wird der Interventionsankaufpreis um die in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Kosten sowie die Auslagerungskosten verringert, wobei letztere auf der Grundlage der tatsächlichen festgestellten Kosten berechnet werden.

(2) Die ALM ist befugt, die Lagerung der übernommenen Ware in dem Lager vorzuschreiben, in dem sich letztere zum Zeitpunkt des Angebotes befindet. Der dem Bieter gezahlte Preis wird gemäß Absatz 1 bestimmt.

§ 3

(1) Die Abgabe des Getreides aus den Beständen der ALM erfolgt durch Ausschreibung:

1. zur Wiedervermarktung auf der Grundlage von Preisbedingungen, durch die sich Marktstörungen verhindern lassen;
2. für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach Entwicklung und Bedarf des Marktes festzulegen sind.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Deutschen Demokratischen Republik zu gleichen Bedingungen offensteht.

(3) Entsprechen die Angebote nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

2. Abschnitt

Übernahmebedingungen

§ 4

Die Mindestangebotsmenge einheitlicher Partien von Weichweizen, Roggen oder Gerste beträgt 700 t.

§ 5

(1) Voraussetzung zur Annahme in die Intervention ist die Untersuchung einer vom Anbieter und ALM zu nehmenden Probe auf die Erfüllung der äußeren und, falls erforderlich, inneren Beschaffenheit des Getreides. Die Kosten gehen zu Lasten des Bieters.

(2) Kann über die Qualität und die Eigenschaften des angebotenen Getreides keine Einigung erzielt werden, so werden die von beiden Parteien entnommenen Proben einem anerkannten Laboratorium zur Analyse vorgelegt. Die Kosten trägt die unterlegene Partei.

(3) Das Getreide muß, um zur Intervention angenommen zu werden, gesund und handelsüblich sein. Es gilt als gesund und handelsüblich, wenn es von einer diesem Getreide eigenen Farbe, von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium ist und wenn es den in der Anlage 1 aufgeführten Mindestqualitätskriterien entspricht.

(4) Bei Getreide, das als „backfähiges Getreide“ angeboten wird, untersucht die ALM die Keimfähigkeit. Liegt diese bei Weichweizen unter 85 Prozent und bei Roggen unter 75 Prozent, so wird das betreffende Getreide auf Antrag des Bieters von der ALM angenommen und dafür der Interventionsan-